

Marculf II,20 (deu)

VERKAUFSSCHREIBEN¹ ÜBER EIN GRUNDSTÜCK INNERHALB EINER STADT

An den heiligen und apostolischen Herrn, den Herrn und Vater² Bischof³ Soundso, der Soundso. Es ist bekannt, dass ich Euch durch keinen⁴ Befehl gezwungen und nicht aus einem eingebildeten Recht, sondern Kraft eigenen Willens⁵ etwas verkaufte, und zwar verkaufte ich aus meinem rechtmäßigen Vermögen ein Grundstück innerhalb der Mauern der Stadt Soundso, das in der Länge soundsoviel Fuß hat und in der Breite soundsoviel Fuß und das an einer Längsseite an den Grund des Soundso, an der anderen Längsseite an den Grund des Soundso, an der einen Querseite an den Grund des Soundso und an der anderen Querseite an den Grund vom Soundso angrenzt. Und ich erhielt von Euch als Preis, gemäß dem, was mir gefiel, soundsoviele *solidi* in Gold und übergab Euch persönlich das vorgenannte Grundstück [zum] Besitz. Ihr sollt Euch der uneingeschränkten Verfügungsgewalt erfreuen, um es zu haben, zu halten und künftig (damit) zu tun, was auch immer Ihr entscheiden mögt⁶.

Falls aber jemand – ich glaube nicht, dass das geschehen wird – sei es ich selbst oder irgendeiner meiner Erben oder sonst irgendetwas versuchen sollte, gegen dieses Verkaufsschreiben⁷ vorzugehen oder es wagen sollte, es zu brechen, muss er Euch oder Euren Vertretern⁸ die doppelte Menge⁹ Geld und so viel, wie das Grundstück an Wert hinzugewonnen haben wird, bezahlen *und so weiter*

¹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Gemeint ist der Bischof in seiner Funktion als Vater in Christo.

³ In der Leidener Überlieferung (Le₁) dieser Formel ist der Austeller *episcopus* und der Empfänger lediglich Herr und Vater.

⁴ Der hyperkorrekte Gebrauch von *nulli* für *nullo* lässt sich immer wieder beobachten; dazu P. Stotz, Handbuch 4, VIII, §55.7, S. 122.

⁵ Diese Betonung des eigenen Willens und damit des Ausschlusses von Zwang und Arglist beim Verkauf findet sich als Interpretation der *bona fides* als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrages bereits im spätantiken römischen Recht. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 366-368

⁶ Diese Passage umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

⁷ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

⁸ Die jüngere Pariser Überarbeitung der Formelsammlung (P₁₆) überliefert mit „Euch oder euren Erben“ (*vobis aut heredibus vestris*) abweichend die gleiche Bestimmung wie in Formel Marculf II,19.

⁹ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

Formulae Litterae Chartae

